

## Sparkassenmorde bringen die Todesstrafe wieder ins Gespräch

## „Die Stunde ist gekommen, das Urteil wird vollstreckt“

Augenzeugenbericht von der letzten Hinrichtung in Ansbach — „Diese Worte höre ich noch heute klingen“

Ansbach. Immer dann, wenn ein friedliebender und unschuldiger Mensch das Opfer bestialischer Gräusamkeit und menschlicher Verkommenheit wurde, tritt die Forderung nach der Todesstrafe in den Brennpunkt der öffentlichen Diskussion. So war es bei dem Raubmord in Roßtal, bei dem bis heute noch ungeklärten Verbrechen in Ochsenbruck und schließlich auch bei dem erst vor wenigen Tagen verübten Mord in Neuhaus an der Pegnitz. Ob die Verbrechen nicht auch begangen worden wären, wenn es die Todesstrafe gäbe, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls wird sie nach solchen Mordanschlägen

Ich sehe noch, als ob es gestern gewesen wäre, den grauhaarigen Landgerichtsdirektor, gefolgt von den übrigen Mitgliedern des Ansbacher Schwurgerichts, durch die Tür des Beratungszimmers treten, der nun den Urteilspruch für einen Menschen über Leben und Tod zu fällen hatte. Ebenso bleich wie der Richter selbst waren alle in diesem Augenblick im Gerichtssaal versammelten Menschen. Im dichtgefüllten Zuhörerraum herrschte eine Stille, die selbst eine zu Boden fallende Stecknadel hätte unterbrechen können. Der Angeklagte, ein 27jähriger Bauernsohn, schien zwar gefaßt zu sein, doch konnte auf seinen Zügen ein kleiner Hoffnungsschimmer über den Komme-was-wolle-Standpunkt nicht hinwegtäuschen.

„Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens des Mordes zum Tode verurteilt.“ Dies war die Vergeltung für eine Tat, die der junge Mann, wie er später sagte, nie begangen hätte, wenn er sich diese schrecklichen Folgen von vornherein klagemacht hätte. Daß es eine Todesstrafe gab, mußte er freilich gewußt haben, denn sie war bis dahin niemals abgeschafft worden.

Der Verurteilte hatte mit dem Dienstmädchen des elterlichen Anwesens ein Verhältnis unterhalten, das nicht ohne Folgen bleiben sollte. Als ihm hiervon bekannt wurde, faßte er — noch bevor man im Dorf etwas davon wußte — den Entschluß, das Mädchen aus der Welt zu räumen. Zu diesem Zweck lockte er es auf den Dachboden der Scheune, wo er ihm eine Schlinge um den Hals legte und am anderen Ende des Strickes anzog, um das Mädchen dann hochzuziehen. Das war auch gutgegangen, und niemand, weder Polizei noch Staatsanwaltschaft, zweifelte irgendwie daran, daß sich die Magd selbst das Leben genommen hatte. Auf der Beerdigung war er es, der über den „unerklärlichen Entschluß“ des lebensfrohen Mädchens am meisten gerührt schien. In dem kleinen Pfarrdorf war die Selbstmörderin bald vergessen, und beinahe hatte sich schon über ihrem Grabhügel eine dicke Grasdecke gebildet.

in wohl allen Fällen von vielen als angebracht und gerechte Strafe empfunden. Im fränkischen Raum hat vor der Abschaffung der Todesstrafe — die Kriegsjahre ausgenommen — die letzte Hinrichtung in Ansbach stattgefunden. Dem Todesurteil lag damals zwar nicht der Mord an einem Sparkassenbeamten oder Sparkunden zugrunde, dafür aber ein Fall, der nicht minder erregend und noch brutaler war. Der nachstehende Bericht eines noch lebenden Augenzeugen der im Jahr 1935 erfolgten Hinrichtung mag dazu beitragen, sich über das Für und Wider der Todesstrafe eine Meinung zu bilden.

Dann aber kam für den Mörder das Verhängnisvolle. Auf Betreiben der Eltern des Mädchens wurde nach Monaten die Leiche wieder ausgegraben. Die Gerichtsmediziner stellten fest, daß die Tote am Kopf eine Verletzung hatte, die ihr bei Lebzeiten beigebracht worden sein mußte. Tatsächlich stellte sich im Verlauf der anschließenden Ermittlungen heraus, daß das Mädchen, bevor es sein Liebhaber oben am Balken festgebunden hatte, nochmals herabgefallen und hierbei am Kopf aufgeschlagen war. Der Angeklagte gab später an, die Tat deshalb begangen zu haben, weil er nach der Niederkunft des Dienstmädchens in Spott und Schande gekommen wäre.

Für den Verurteilten begannen, nachdem der Stab über ihn gebrochen war, Wochen

einer unheilvollen Seelenqual, die nur durch einen allerdings recht dünnen Hoffnungsstrahl gemildert wurde. Hatte er doch alle Möglichkeiten des Strafprozesses, angefangen von der Revision zum Reichsgericht bis zu einem Begnadigungsgesuch an den damaligen Reichsstatthalter, für seinen Fall in Anspruch genommen. Aber ohne Erfolg.

So rückte jener Tag heran, an dem das Urteil des Landgerichts Ansbach vollstreckt werden mußte. Nach der seinerzeitigen prozessualen Regelung war das Urteil 24 Stunden nach der Bekanntgabe der Ablehnung des Gnadengesuches zu vollziehen. Diese Frist konnte um weitere 24 Stunden verlängert werden, wenn es sich der Delinquent ausbedungen hatte. Davon machte der Todeskandidat Gebrauch.

## Viele Neugierige hatten sich am Morgen eingefunden

Inzwischen hatte sich auch in der alten Markgrafenstadt an der Rezat herumgesprochen, daß am nächsten oder übernächsten Morgen hinter der übermannshohen Gefängnismauer an der Brauhausstraße ein Mörder sein Leben aushaucht. Obwohl eine kalte Nacht vorausgegangen war und die Sonne an jenem Januarmorgen sich nur mühsam durch zuringen vermochte, hatte sich gegen acht Uhr eine stattliche Anzahl Neugieriger eingefunden.

Ich selbst war damals ein junger Gendarm, und mir war die Aufgabe zugefallen, mit einem weiteren Kollegen den Verurteilten während der letzten Nacht in seiner Zelle zu überwachen. Dies war angeordnet worden, damit er nicht im letzten Moment selbst Hand an sich legte. Außer uns beiden Polizisten waren noch ein Gefängnisbeamter und zwei Geistliche zugegen, darunter der Ortspfarrer des Verurteilten, der ihn getauft und konfirmiert hatte. Am Nachmittag vorher hatten sich Vater und Bruder von ihm für immer verabschiedet — eine Szene, die mit Worten kaum zu beschreiben ist.

Bis gegen zwei Uhr morgens saß der Todgeweihte auf seiner Bettkante und las in religiösen Schriften. Von uns nahm er dabei so gut wie keine Notiz. Er bat auch nie einen der beiden Seelsorger um seelischen Beistand. Dann legte er sich auf sein Lager, zog die Decke bis fast über den Kopf und — schlief. Er schlief so fest, daß wir ihn um einhalb sieben Uhr wecken mußten. Draußen huschte um diese Zeit gerade die ersten Frühaufsteher über die Straße. Was er zu essen wollte? „Nur etwas Wasser.“

Um acht Uhr war es dann so weit. Der Oberstaatsanwalt, gefolgt von dem Scharfrichter und dessen beiden Gehilfen, trat in schwarzer Robe in der Zelle auf ihn zu und sagte: „Die Stunde ist gekommen, das Urteil muß vollstreckt werden.“ Diese unabänderlichen Worte höre ich heute noch klingen, und ich werde auch nie das kurze Stück Weg vergessen, den der junge Mensch, gefesselt und umringt von seinen Henkern, von seiner Zelle bis hinaus in den Gefängnishof gehen mußte. Voran schritten der Vertreter der Anklagebehörde und der Vorstand des Gefängnisses; hinter ihnen die beiden Geistlichen im Talar. Der Heimatpfarrer des Todeskandidaten zweigte jedoch auf halbem Weg ab und überließ das kirchliche Zeremoniell vor der Hinrichtung seinem Ansbacher Kollegen.

## Schwurgericht und Ratsherren als Zeugen

Draußen im Hof erwartete den kleinen Zug ein großes Gerüst, das zwei Tage vorher aufgebaut worden war. Auf der einen Hälfte des Podiums hatten sich die vollständige Besetzung des Schwurgerichts und zwölf Ratsherren der Stadt eingefunden. Es war dem Mörder erspart worden, die eigentliche „Stätte“ vor sich zu sehen, da sie bis zur Beendigung des gottesdienstlichen Aktes — danach wurden ihm die Augen verbunden — durch einen großen schwarzen Vorhang verdeckt war. Während das Glöcklein anschlug, dessen kargliche Töne sich in der eisigen Morgenluft kaum fortzutragen vermochten, erflachte der Geistliche nochmals Barmherzigkeit und Gnade für den Sünder. Auf dem Scheffeltisch